

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
in der Gemeinde Herscheid bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 28. August 2007, zuletzt geändert durch
2. Änderungssatzung 16.08.2010

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S.488) ,in seiner Sitzung am 27. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Herscheid unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2
Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung, oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, wobei der 1. und 2. Fehllarm nicht berechnet werden,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. vom Rechtsträger anderer Behörden oder Einrichtungen, wenn diese neben der Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet sind und ein Kostenersatz für die Feuerwehr nach Ziffern 1. – 8. nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und freiwilligen Leistungen nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei

Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet.
- (5) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 23,00 berechnet.
Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Fahrzeuges/Gerätes.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer Ölsperren enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 Euro berechnet.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten und verwendete Hilfsmittel, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Herscheid auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 2 und zur Deckung des dadurch den Teilnehmern an der Brandsicherheitswache entstandenen Aufwands werden Gebühren in Höhe von 10,00 Euro/je Stunde/je Feuerwehrmann erhoben. Für Fahrzeugkosten bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Herscheid kann zur Unterstützung und/oder Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Herscheid

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Herscheid Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt

werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei Ersatz des Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf, wird auf 31,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (4) Verdienstauffallersatz wird für höchstens 10 Stunden je Arbeitstag gewährt.

§ 10 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 und § 8 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- (4) Von dem Ersatz von Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Herscheid über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen vom 27.07.1998 in der durch 2. Änderungssatzung geänderten Fassung vom 28.09.2001 außer Kraft.

ANLAGE

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
in der Gemeinde Herscheid bei Einsätzen der Feuerwehr

<u>Fahrzeugart</u>	<u>Standort</u>	<u>je Stunde</u>
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Herscheid	35,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug (KTLF)	Herscheid	33,00 Euro
Rüstwagen (RW I)	Herscheid	32,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW I)	Herscheid	33,00 Euro
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	Herscheid	33,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	Hüinghausen	36,00 Euro
Gerätewagen (GW Sonstiges)	Hüinghausen	32,00 Euro
Dekontaminationsfahrzeug (DMF)	Hüinghausen	32,00 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Hüinghausen	32,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug (KTLF)	Neuemühle	34,00 Euro
Gerätewagen (GW Umwelt)	Neuemühle	32,00 Euro
Erkundungskraftwagen (ErkKW)	Neuemühle	32,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Rärin	35,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/40)	Rärin	35,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	Rärin	33,00 Euro
Kleinlöschfahrzeug (KTLF)	Reblin	33,00 Euro
Kommandowagen (KdoW)	Wehrleitung	32,00 Euro